

ORDNUNG

der Gemeinde Krembz über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume vom 08.11.1999

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, der Club der Volkssolidarität und die Versammlungsräume in Stöllnitz und Groß Salitz sind Gemeindeeigentum.
- (2) Diese Räume einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen stehen vornehmlich der Gemeinde zur Verfügung.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, können die Räume benutzen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit Belange der Gemeinde Krembz, der ansässigen Vereine und Gruppen nicht beeinträchtigt werden, können die Räume entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Gemeinde das Hausrecht aus.
Sie kann das Hausrecht übertragen.

§ 3

Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, mit Sitz in der Gemeinde Krembz, werden die Räume zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit durchführen.
Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung für die Räume der Volkssolidarität an Frau Maack, für das Dorfgemeinschaftshaus an Herrn Oswald und für die Räume in Groß Salitz an Herrn Milke zu richten.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Ordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in begründeten Fällen erteilt.
Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Auslagen.
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (6) Bei Verstößen gegen die Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 4

Haftungsausschluß

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Räume entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätigen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume stehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung entstehen.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Der Tag der Nutzung, die Nutzungsdauer und die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind mit dem Bürgermeister zu vereinbaren und abzustimmen.
- (2) Der Benutzer kann das Inventar mit benutzen und muß dieses genau wie die Räumlichkeiten selbst sauber und besenrein verlassen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im wesentlichen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren durchgeführt werden, ist das Rauchen und der Genuß sowie der Ausschank von Alkohol nicht gestattet.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung anwesend ist. Der Verantwortliche hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Verantwortliche die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.

- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln.
In den Räumen darf nicht übernachtet werden.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den Verantwortlichen, der als letzter die Räume verläßt, zu überprüfen.
Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (8) Müll und Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt ihrer Erhebung und Fälligkeit


- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 für die Räume in Krembz
 - für Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krembz 100,00 DM/Tag
 - für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Krembz 150,00 DM/Tag
 - für die Räume in Groß Salitz
 - für Personen mit Hauptwohnsitz in Groß Salitz: 80,00 DM/Tag
 - für Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Groß Salitz: 120,00 DM/Tag
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht am Tag der Benutzung und wird in Rechnung gestellt.
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen, handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Gemeinde Dragun dienen.
- (5) Für verschwundenes oder zerstörtes Geschirr wird ein Betrag von 2,00 DM pro Stück erhoben. Bei Schäden am Inventar wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.

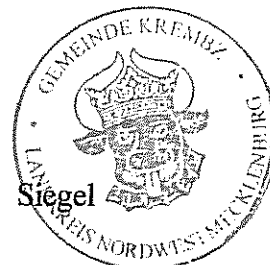
§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.12.1999 in Kraft.

Krembz, d. 12.11.1999


Goletz
Der Bürgermeister



Gemeindevertretung: Gemeinde K r e m b z

Tagesordnungspunkt: 2

Beschlußvorlage Nr.: 53/99

für die Sitzung der Gemeindevertretung am: 08. 11.1999

**Beschlußgegenstand: Ordnung der Gemeinde Krembz über die Benutzung der
gemeindeeigenen Räume**

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnung der Gemeinde Krembz über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume.

Goletz
Der Bürgermeister

Beratungsergebnis:

Ges.-Mitgl.: 9

Ja: 6

dav. anwesend: 6

Nein: 0

Befangen: 0

Enthaltung: 0